

# Weisungen des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich

Vom 28. März 2007

---

*Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat),  
gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>1</sup>  
i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20.  
Dezember 2000<sup>2</sup> und Artikel 6 der Verordnung des ETH-Rates über die Professor-  
innen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 18.  
September 2003<sup>3</sup>*

*erlässt folgende Weisungen:*

## *Art. 1 Grundsatz*

Interaktionen zwischen Professorinnen und Professoren des ETH-Bereichs und der Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und der Gesellschaft allgemein sind eine Bereicherung von Lehre und Forschung und werden von den Institutionen des ETH-Bereichs gefördert. Dabei sind die in diesen Weisungen festgehaltenen Rahmenbedingungen einzuhalten. Das Prinzip der Freiheit von Lehre und Forschung soll dadurch nicht tangiert werden.

Diese Weisungen setzen einen generellen Rahmen für die Aktivitäten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (nachfolgend Nebenbeschäftigungen) von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich. Die Details sind durch die Institutionen zu regeln.

## *Art. 2 Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Weisungen gelten für ordentliche, ausserordentliche und Assistenzprofessorinnen und -professoren des ETH-Bereichs, unabhängig von ihrem Anstellungsgrad.

<sup>2</sup> Sie gelten sowohl für berufliche Aktivitäten als auch für öffentliche Ämter.

<sup>3</sup> Die Institutionen des ETH-Bereichs legen Kriterien für die Beurteilung fest, ob eine Nebenbeschäftigung bzw. ein Auftrag mit oder ohne Beteiligung der arbeitgebenden ETH-Institution (mit oder ohne Forderungsrecht der Professorin oder des Professors) ausgeübt wird.

## *Art. 3 Begriff*

Als Nebenbeschäftigung gelten alle Tätigkeiten, welche ausserhalb des Arbeitsverhältnisses mit einer Institution des ETH-Bereichs erbracht werden. Nebenbeschäfti-

<sup>1</sup> SR 172.220.1; BPG

<sup>2</sup> SR 172.220.11; Rahmenverordnung BPG

<sup>3</sup> SR 172.220.113.40; Professorenverordnung ETH

gungen sind bezahlte oder unbezahlte Tätigkeiten, welche Professorinnen und Professoren selbständig erwerbend, für eine private Unternehmung, für eine öffentliche Institution oder für ein öffentliches Amt ausüben.

#### *Art. 4 Bewertung*

<sup>1</sup> Es steht Professorinnen und Professoren grundsätzlich frei, Nebenbeschäftigungen nachzugehen, solange diese Aktivitäten mit ihren Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis als Angestellte im ETH-Bereich vereinbar sind und weder die finanziellen Interessen noch die Reputation des ETH-Bereichs gefährden.

<sup>2</sup> Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, ihre Nebenbeschäftigungen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sowie der Gefährdung der finanziellen Interessen und/oder der Reputation des ETH-Bereichs resp. der jeweiligen Institution zu bewerten.

<sup>3</sup> Eine bezahlte Nebenbeschäftigung setzt ein Interesse der Institution bzw. des ETH-Bereichs voraus.

#### *Art. 5 Deklarationspflicht*

Die Institutionen regeln die Deklarationspflicht der Nebenbeschäftigungen. Sie berücksichtigen dabei die Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die Gefährdung der finanziellen Interessen und/oder der Reputation des ETH-Bereichs resp. der jeweiligen Institution sowie die Entschädigung der Nebenbeschäftigung.

#### *Art. 6 Regelung der Einzelheiten*

<sup>1</sup> Die Institutionen regeln die Einzelheiten in gegenseitiger Absprache, insbesondere

- a) das Melde- und Bewilligungsverfahren
- b) die Verwendung bzw. die Abgeltung für die Verwendung ihrer Ressourcen, einschliesslich Personal
- c) die Rechenschaftsablage der Professorinnen und Professoren
- d) das Vorgehen im Falle von Missbrauch

<sup>2</sup> Sie stellen ihre Reglemente dem ETH-Rat zur Kenntnisnahme zu.

#### *Art. 7 Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

Der Präsident: Zehnder